

Vereinssatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Grafenwöhr e.V.

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

§ 5 Mitglieder des Vereins

§ 6 Vorstand

§ 7 Der Verwaltungsrat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 10 Protokolle

§ 11 Vereinsfinanzierung

§ 12 Ehrungen

§ 13 Auflösung

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: „**Freiwillige Feuerwehr Grafenwöhr e.V.**“
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Grafenwöhr.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Weiden i.d.OPf. eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grafenwöhr, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Unterstützung des Spielmannszuges der FF Grafenwöhr e.V. insbesondere durch die:
 - Förderung der Instrumentalmusik auf breiter Grundlage
 - Der Pflege des damit verbundenen kulturellen Brauchtums
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Spielmannszugwesens
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) vorgegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Kreis-, Bezirks- und bayerischen Landesfeuerwehrverband. Der Spielmannszug der FF Grafenwöhr e.V. ist Mitglied im nordbayrischen Musikbund.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, finanziell oder materiell zu unterstützen. Das sind insbesondere:
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder des Spielmannszuges
 - Mitglieder der Kinderfeuerwehr

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.

Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten und mindestens 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachgewiesen werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller schriftliche Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Verwaltungsrat (siehe § 7) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 24 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann in diesen Fällen durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem **Vorsitzenden**
 - b) dem **stellvertretenden Vorsitzenden**
 - c) dem **Schriftführer**
 - d) dem **Kassenwart**
 - e) dem **Kommandanten** der FF Grafenwöhr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Punkt a-d gewählt wurde.

- f) dem **stellvertretenden Kommandanten** der FF Grafenwöhr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Punkt a-d gewählt wurde.
 - g) dem **zweiten stellvertretenden Kommandanten** der FF Grafenwöhr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Punkt a-d gewählt wurde.
- 2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
 - 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit es nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
 - 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
 - 6) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 - 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem / der Vorsitzenden und dem / der Stellvertreter/in vertreten (§ 26 BGB). Jeder von beiden ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der beiden amtierenden Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte über 1.000,00 Euro im Einzelfall die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.
 - 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 - 9) Die unter Absatz 1 Nr. a-d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- 10) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die im Absatz 1 Nr. a-d genannten Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- 1) Dem Verwaltungsrat gehören außer dem Vorstand folgende Mitglieder an
 - a) ein Vertreter der aktiven Wehr
 - b) ein Vertreter der passiven Wehr
 - c) der Betreuer / die Betreuerin des Spielmannszuges
 - d) der / die Tambourmajorin des Spielmannszuges
 - e) ein Vertrauensmann für alle Vereinsmitglieder
 - f) ein Jugendwart
 - g) die Gruppen- und Zugführer
 - h) der Zeugwart

Die unter Absatz I Nr. a, b und e genannten Verwaltungsratsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Die unter Absatz 1 Nr. c und d genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Mitgliedern des Spielmannszuges bis auf Widerruf bestimmt.

Die unter Absatz I Nr. f, g und h genannten Verwaltungsratsmitglieder werden vom Kommandanten der FF Grafenwöhr bestimmt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme, Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (§126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragen.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Nr. 4 die **3/4 Mehrheit** der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für die Änderung des Zwecks des Vereins (§2)
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der / des Rechnungsprüfer/s entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - Gebührenbefreiungen
 - Aufgaben des Vereins
 - Aufnahme von Darlehen Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Geld- und Sachmittel werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen bei Festlichkeiten
 - d) Zuschüsse des Landes, der Kommune und anderer öffentlicher Stelle
 - e) Zuwendungen Dritter
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

§ 12 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) eine öffentliche Belobigung ausgesprochen werden.
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grafenwöhr, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen der aktiven Feuerwehr Grafenwöhr zu verwenden hat.

- 3) Bei Auflösung des Spielmannszuges der FF Grafenwöhr e.V. fallen alle Werte an die Freiwillige Feuerwehr Grafenwöhr e.V. zurück

§ 14 Datenschutz

- 1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- 2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- 3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Handy und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnung und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- 4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks- und Landesebene) zu melden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.